

## **Ethik des Embryonenschutzes. Ein rechtsphilosophischer Essay**

von Norbert Hoerster

Reclam Verlag, 134 Seiten, 3,60 Euro

Welche Strafrechtsnormen soll der Staat zum Schutz des ungeborenen Lebens erlassen? Dies ist die zentrale Frage seines Buches, die Hoerster nicht losgelöst von der ethischen Grundsatzfrage behandelt, aus welchem Grund das menschliche Individuum überhaupt rechtlich zu schützen ist. Hoerster bietet eine griffige Zusammenfassung und eine kurze (leider zu kurze!) Anwendung seiner aus zahlreichen Publikationen bekannten Position auf die aktuellen Fragen der Präimplantationsdiagnostik (PID) und der verbrauchenden Embryonenforschung.

Hoerster untersucht die ethischen Begründungen des Tötungsverbots. Er baut dabei auf eine Interessenethik. Ein moralisches Lebensrecht entsteht da, wo ein Überlebensinteresse besteht. Interessen sind an aktuelle oder mutmaßliche Wünsche der Betroffenen gekoppelt. Ein Überlebensinteresse basiert auf einem Wunsch eines Wesens W, der sich implizit oder explizit auf seine Fortexistenz in der Zukunft bezieht. Das setzt voraus, dass W sich im Zeitablauf als identisch erfährt, also Ichbewusstsein hat. Ein solches zukunftsbezogenes Überlebensinteresse stellt nach Hoerster einen guten Grund dafür dar, ein Lebensrecht einzuräumen. Worin besteht dieser Grund? Die Interessenethik begründet Hoerster vertragstheoretisch: Es ist rational geboten, ein Tötungsverbot für alle Wesen mit Überlebensinteressen zu institutionalisieren, denn so wird das eigene Lebensinteresse optimal geschützt. Ethische Gebote müssen dabei wie in allen Vertragstheorien seit T. Hobbes durch das rationale Eigeninteresse der Betroffenen gerechtfertigt werden. Kritiken an Vertragstheorien werden nicht besprochen, aber das Buch ist ein pointierter Essay, keine weitergehende philosophische Abhandlung.

Ab welchem Zeitpunkt in der Entwicklung eines menschlichen Individuums ist es berechtigt, ihm ein Recht auf Leben zuzusprechen? Embryonen haben Hoerster zufolge kein Überlebensinteresse, weil dazu ein Ichbewusstsein erforderlich ist, das sich empirisch gesehen erst im 1. Lebensjahr einstellt. Damit befinden sich Embryonen und Kleinkinder in den ersten Lebensmonaten nach Hoerster auf derselben ethischen Stufe: Für sich betrachtet haben sie kein Überlebensinteresse und daher kein Lebensrecht. Allerdings plädiert Hoerster dafür, das Lebensrecht aus pragmatischen Gründen bzgl. einer sonst zu befürchtenden allgemeinen Erosion der Kindstötung nicht allein an Überlebensinteressen festzumachen und es ab der Geburt einzuräumen. Embryos haben dann kein Lebensrecht, aber sie genießen schlichten

Lebensschutz, der aus dem Gattungsinteresse erwächst, dass es weiter menschliches Leben geben soll, was ohne Embryonen nicht möglich ist. Deshalb sollte man Embryonen nicht ohne gute Gründe töten.

Wie ist vor diesem Hintergrund die PID zu bewerten? Sie ist kein Problem des Embryonenschutzes, da Embryos vor der Einnistung nicht geschützt werden brauchen, manche Art der Verhütung wäre sonst auch ein Problem. Gründe gegen PID sind eventuell: Die Gefahren von Eugenik und eine mögliche Diskriminierung von Behinderten. Gentechnische Eingriffe, die Erbgut manipulieren, können kranke Menschen erzeugen und sind – wie auch reproduktives Klonen – daher unzulässig. Aber: PID ist keine aktive Genmanipulation, sondern nur eine Selektionstechnik. Diese hätte, solange keine indiskutable staatliche Selektion verordnet wird, keinen „Menschen von der Stange“ zur Folge, denn die „Selektionsinstanz“ wären die Eltern, die ganz verschiedenartige Selektionsinteressen hätten, wie sie auch verschiedene Hobbys haben. Das greift jedoch m.E. zu kurz, denn dass eine Mehrzahl von Eltern gesunde, intelligente, schöne und sportliche Kinder wünscht, ist empirisch nicht unplausibel. Wäre PID behindertendiskriminierend? Nein, antwortet Hoerster, denn sie richtet sich nicht gegen geborene Menschen, sondern gegen Embryonen. Indirekte Auswirkungen auf das gesamtgesellschaftliche Klima gegenüber Behinderten werden zwar gestreift, aber nicht ausdiskutiert. Sind verbrauchende Embryonenforschung und therapeutisches Klonen zulässig? Da Embryonen dabei nicht willkürlich, sondern für einen begründeten Zweck getötet werden, ist beides mit einem schlichten Lebensschutz vereinbar, sofern Embryonen in vitro diesen überhaupt haben. Auch diese Antwort fällt zu kurz aus und hat eher den Charakter einer Fußnote zur bekannten Theorie Hoerstes. Auf eine wirkliche Diskussion des Problems lässt der Autor sich leider nicht ein. Hoerstes Buch ist bestechend klar formuliert und daher ein Lesevergnügen. Dem mit Hoerstes Position vertrauten Leser bietet es nur wenig Neues.